

# Haushaltversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:  
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:  
Ländle Heimvorteil Standard-Schutz

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Haushaltversicherung



#### Was ist versichert?

##### Sachversicherung:

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** sind **Sachschäden am Wohnungsinhalt** durch:

- ✓ **Feuer:** Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
- ✓ **Sturm:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ✓ **Leitungswasser**
- ✓ **Einbruchdiebstahl**
- ✓ **Vandalismus**
- ✓ **Glasbruch**

##### Versichert sind mit beschränkten Beträgen:

- ✓ Schneelawinen, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Erdbeben, Niederschlags- und Schmelzwasser, Erhöhung des Grundwasserspiegels, Rückstau
- ✓ Sonderverglasungen (z.B. Glasdächer, Lichtkuppeln, Windfangverglasungen, Maschinen- und Küchengeräteverglasungen)
- ✓ Reisegepäck
- ✓ Kühlgut

##### Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ersetzt:

- ✓ Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Nebenkosten (Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten)
- ✓ Kosten einer Notwohnung

##### Privathaftpflichtversicherung:

Versichert im Rahmen der vereinbarten **Versicherungssumme** sind:

- ✓ die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich



#### Was ist nicht versichert?

##### Sachversicherung:

##### Schäden durch:

- ✗ Nutzfeuer und Versengen
- ✗ Bewegung von Boden und Gesteinsmassen (ausgelöst durch Bautätigkeit oder bergmännische Tätigkeit)
- ✗ Bodensenkung
- ✗ dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse
- ✗ Schwammbildung
- ✗ Zerkratzen, Verschrammen von Glasoberflächen oder Absplittern von Kanten
- ✗ Innere Unruhen, Krieg, Terror, Revolution, Rebellion, Aufruhr oder Aufstand
- ✗ unmittelbare und mittelbare Einwirkung von Kernenergie

##### Schäden an:

- ✗ Abbruchobjekten

##### Privathaftpflichtversicherung:

- ✗ Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z.B. Kfz-Haftpflicht
- ✗ Schäden an Sachen, die entliehen, gemietet, gepachtet oder geleast sind
- ✗ Schäden die Ihnen oder den mitversicherten Personen zugefügt werden



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung
- ! bei rechtswidriger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht

- ✓ Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche
- ✓ Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar, solange das Mietverhältnis nur eine Höchstdauer von einem Monat aufweist

Als mitversichert gelten außerdem Schadenersatzansprüche von Angehörigen, welche nicht im selben Haushalt wohnen.

- ! bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag
- ! bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise



## Wo bin ich versichert?

### Sachversicherung:

- Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.

### Privathaftpflichtversicherung:

- Der Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Erde.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen zu halten, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Der Schaden ist gering zu halten und so schnell wie möglich zu melden. Bestimmte Schäden (z.B. Brand, Explosion und Einbruchdiebstahl) sind der Sicherheitsbehörde zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. befolgen und dem Anwalt der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Vollmacht erteilen.



## Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus. Sie können Ihre Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.

**Wie:** Sie können Ihre Beiträge z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihren Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.

### Ende:

- Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Vertragsdauer weniger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Police vom Vertrag zurücktreten.
- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen vorzeitig gekündigt werden (z.B. nach einem Schadenfall, bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel).